

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 19

Schuld

I. Allgemeines

Im Gegensatz zum „Unrecht“ versteht man unter der Schuld die **persönliche Vorwerfbarkeit**. Hier steht der individuelle Täter – und nicht wie beim Unrecht die Tat – im Mittelpunkt der Betrachtung. Dabei geht das Menschenbild unseres Grundgesetzes grundsätzlich von der Willensfreiheit eines jeden Menschen aus (Indeterminismus). Jeder Mensch könne frei wählen, ob er sich für das Recht oder für das Unrecht entscheidet. Gegenstand des Schuldvorwurfes ist dabei immer die konkrete Tat, die durch den Gesinnungsunwert gekennzeichnet ist. Eine lediglich rechtsfeindliche Gesinnung, die sich nicht in einer konkreten Tat widerspiegelt, ist straflos.

II. Das Schuldprinzip

Kriminalstrafe darf nur darauf gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann (Strafbegründungsschuld).

Notwendig ist eine Kongruenz zwischen Unrecht und Schuld, die Schuld muss also sämtliche Elemente des konkreten Unrechts umfassen (Schuld-Unrechts-Kongruenz).

Die vom Gericht verhängte Strafe darf in ihrer Dauer das Maß der Schuld nicht übersteigen und zwar auch dann nicht, wenn Behandlungs-, Sicherungs- oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als wünschenswert erscheinen ließen (Strafmaßschuld; vgl. § 46 I StGB).

III. Elemente der Schuld

1. Schuldfähigkeit

Grundsätzlich sind Personen über 14 Jahren schuldfähig, § 19 StGB (Einschränkungen bei 14 bis 18-jährigen entsprechend ihrer Entwicklungsreife, § 3 JGG). Nach § 20 StGB kann aber unter den dort genannten Voraussetzungen die Schuldfähigkeit entfallen. Die verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB lässt zwar die Schuld grundsätzlich bestehen, führt aber zu einer fakultativen Strafmilderung.

2. Spezielle Schuldmerkmale (str.)

Vereinzelt enthält ein gesetzlicher Straftatbestand ausdrücklich Merkmale, die bestimmte, über die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit hinausgehende Voraussetzungen auf Schuldenebene erfordern. Sie kennzeichnen ausschließlich den Gesinnungsunwert einer Tat (Bsp.: Böswilligkeit, §§ 90a I Nr. 1, 225 StGB; Rücksichtslosigkeit, § 315c StGB).

3. Unrechtsbewusstsein: Einsicht des Täters Unrecht zu tun; das Unrechtsbewusstsein stellt ein selbständiges Schuldmerkmal dar, ist tatbestandsbezogen und teilbar und entfällt lediglich dann, wenn der Täter einem **unvermeidbaren Verbot-sirrtum** unterliegt (§ 17 StGB), was in den seltensten Fällen vorkommt.

4. Schuldform

a) Beim Vorsatzdelikt indiziert der Tatbestandsvorsatz den **Schuldvorsatz**. Hierunter versteht man den Vorsatz hinsichtlich der Strafrechtswidrigkeit des eigenen Verhaltens, d.h. die rechtsfeindliche Gesinnung. Diese fehlt ausnahmsweise dann, wenn sich der Täter in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befindet, also glaubt, er würde gerechtfertigt handeln, weil er das tatsächliche Vorliegen eines rechtfertigenden Sachverhalts annimmt.

b) Beim Fahrlässigkeitsdelikt muss im Rahmen der Schuld festgestellt werden, ob dem jeweiligen Täter die Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch individuell möglich war. Beim Erfolgsdelikt muss der Erfolg nicht nur objektiv, sondern auch **subjektiv** vorhersehbar und vermeidbar sein. **Fahrlässigkeitsschuld** liegt vor, wenn der Täter eine besonders sorglose oder nachlässige Einstellung gegenüber den Sorgfaltsanforderungen der Rechtsordnung besitzt.

5. Fehlen von Entschuldigungsgründen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 20); insbesondere:

- a) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB
- b) Notwehrüberschreitung, § 33 StGB
- c) Handeln auf dienstliche Weisung
- d) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, §§ 16, 17; *Eisele/Heinrich*, Kap. 12; *Heinrich*, § 17; *Rengier*, § 24; *Roxin/Greco*, AT I, § 19; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 13.

Literatur/Aufsätze: *Blau/Franke*, Prolegomena zur strafrechtlichen Schuldfähigkeit, JURA 1982, 393; *Hirsch*, Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht, ZStW 106 (1996), 746; *Frister*, Der strafrechtsdogmatische Begriff der Schuld, JuS 2013, 1057; *Arthur Kaufmann*, Unzeitgemäße Betrachtung zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, JURA 1986, 225; *Keiser*, Schuldfähigkeit als Voraussetzung der Strafe, JURA 2001, 376; *Marlie*, Schuldstrafrecht und Willensfreiheit, ZJS 2008, 41; *Schiemann*, Die Willensfreiheit und das Schuldstrafrecht – eine überflüssige Debatte?, ZJS 2012, 774; *Seelmann*, Neuere Entwicklungen beim strafrechtsdogmatischen Schuldbegriff, JURA 1980, 505; *Wolfslast*, Die Regelung der Schuldfähigkeit im StGB, JA 1981, 464.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 194** – Anwaltshonorar (Irrtum über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens); **BGHSt 11, 20** – Affekttötung (Schuldfrage bei einer Affekthandlung); **BGHSt 37, 231** – Blutalkoholkonzentration (Schuldfähigkeit und Alkoholgrenzwerte); **BGHSt 43, 66** – Alkoholkonsum (kein gesicherter Rückschluss von Alkoholkonzentration auf Steuerungsfähigkeit); **BGHSt 49, 239** – Selbstverschuldete Trunkenheit (verminderte Schuldfähigkeit bei Alkoholisierung); **BGHSt 53, 31** – Affekt (Strafmilderung bei selbstverschuldetem Affekt); **BGHSt 53, 31** – Affekt (Strafmilderung bei selbstverschuldetem Affekt); **BGH NJW 1953, 513** – Euthanasie (übergesetzlicher Entschuldigungsgrund).